

PREISBLATT DER STADTWERKE MEININGEN GMBH FÜR DIE NUTZUNG DES ELEKTRIZITÄTSVERTEILNETZES

vorläufig gültig ab 1. Januar 2026



I. Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

1. Jahresleistungspreissystem

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)*	12,99	6,30	123,23	1,89
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	14,94	7,72	141,83	2,65
Niederspannung (NS)	15,37	8,18	132,21	3,50

* Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, erhöhen sich die Leistungs- und Arbeitswerte für die Abrechnung um 2%.

2. Monatsleistungspreissystem

	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	20,54	1,89
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	23,64	2,65
Niederspannung (NS)	22,04	3,50

II. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Entnahme ohne Leistungsmessung

	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	60,00	7,25

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS) - Nachtspeicherheizungen, Wärmepumpen, Elektromobilität	-	2,88

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich ausnahmslos um Nettopreise. Zuzüglich zu den Nettobeträgen werden die Umsatzsteuer und sonstige gesetzliche Umlagen in der jeweils gültigen Höhe sowie die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) berechnet. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen sind einsehbar unter:

www.netztransparenz.de.

Es gilt der Kommunalrabatt in Höhe von 10% gemäß § 3 Abs. 1 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) für alle Abnahmestellen der Stadt Meiningen in der Niederdruckstufe (mit und ohne Leistungsmessung).

Die Preise berücksichtigen die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen.

**PREISBLATT DER STADTWERKE MEININGEN GMBH
FÜR DIE NUTZUNG DES ELEKTRIZITÄTSVERTEILNETZES**

vorläufig gültig ab 1. Januar 2026



III. Entgelte für Betreiber steuerbarer Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Die Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (beispielsweise nicht öffentliche Ladeeinrichtungen für E-Autos und Wärmepumpen) erhalten gemäß Festlegung BK8-22-010-A im Gegenzug für die netzorientierte Steuerung ihrer Verbrauchseinrichtung eine Netzentgeltreduzierung. Angesichts großer Unterschiede hinsichtlich Anschluss- und Verbrauchssituation wurden verschiedene Entgeltreduzierungen festgelegt. Es kann zwischen folgenden Modulen gewählt werden:

Modul 1- pauschale Netzentgeltreduzierung	Pauschaler Rabatt €/a
steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	121,60

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das zu zahlende Netzentgelt nicht überschreiten. Das zu zahlende Netzentgelt kann lediglich auf einen Wert von 0 reduziert werden.

Modul 2- prozentuale Arbeitspreisreduzierung	Arbeitspreis ct/kWh
steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	2,90

Für Modul 2 wird kein Grundpreis erhoben. Der reduzierte Arbeitspreis entspricht 40% des Arbeitspreises für die Entnahme ohne Leistungsmessung.

Modul 3- zeitvariables Netzentgelt	Arbeitspreis ct/kWh
Standarttarif (ST)	7,25
Hochlasttarif (HT)	12,26
Niedriglasttarif (NT)	2,90

Hat ein Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung Modul 1 gewählt, kann er sich zusätzlich ab 1. April 2025 für ein zeitvariables Netzentgelt entscheiden. Dabei wird innerhalb von 24 Stunden eines Tages jede der oben genannten Tarifstufen durchlaufen und entsprechend zur Anwendung gebracht. Es wird zwischen Standarttarifstufe, Hochlasttarifstufe und Niedriglaststufe differenziert. Diese gelten wie folgt:

Modul 3	Uhrzeit		Tarifstufe	Arbeitspreis ct/kWh
	von	bis		
	00:00	01:00	ST	7,25
	01:00	04:30	NT	2,90
	04:30	16:30	ST	7,25
	16:30	19:00	HT	12,26
	19:00	00:00	ST	7,25

Die dargestellten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umlagen, Konzessionsabgabe sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

**PREISBLATT DER STADTWERKE MEININGEN GMBH
FÜR DIE NUTZUNG DES ELEKTRIZITÄTSVERTEILNETZES**

vorläufig gültig ab 1. Januar 2026



IV. Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messdienstleistung

	Art der Messeinrichtung	Preis je Messeinrichtung €/a
Entnahme ohne Leistungsmessung	Eintarifzähler	7,99
	Eintarif-2-Richtungszähler	19,37
	Mehrtarifzähler	33,21
	Schaltgerät, Tarifschaltung	13,84
	NS-Stromwandler	29,68
	Prepaymentzähler	86,60
Entnahme mit Leistungsmessung	MS-Zähler	640,16
	NS-Zähler (einschließlich MS/NS)	640,16
	MS-Stromwandler	189,57
	NS-Stromwandler	29,67
	Zusatzgerät GSM-Modem	35,87

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenem Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers einzusehen.

V. Sonstige Entgelte

Sonderleistungen	€/Vorgang
Trennung vom Netz	43,51
Wiederanschluss	43,51
Sonderablesung auf Wunsch	35,87
zusätzliche wöchentliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	16,2
zusätzliche monatliche Datenbereitstellung (bei Lastgangmessung)	32,63

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV können Letztverbraucher, bei denen die Jahreshöchstlast vorhersehbar in lastschwachen Zeiten auftritt oder Letztverbraucher, die das Netz besonders intensiv nutzen, ein individuelles Netzentgelt vereinbaren.

Die dargestellten Preise verstehen sich zuzüglich der Konzessionsabgabe sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

PREISBLATT DER STADTWERKE MEININGEN GMBH FÜR DIE NUTZUNG DES ELEKTRIZITÄTSVERTEILNETZES

vorläufig gültig ab 1. Januar 2026



VI. Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern an Gemeinden. Die Höhe der zu zahlenden Konzessionsabgabe ist gesetzlich geregelt und richtet sich nach der Größe der Gemeinde sowie der Kundengruppe. Konzessionsabgaben werden auf der Grundlage der jeweils gelieferten Kilowattstunden berechnet.

Kundengruppe	Gemeindegröße	ct/kwh
Tarifkunden	bis 25.000 Einwohner	1,32
	bis 100.000 Einwohner	1,59
Schwachlast		0,61
Sondervertragskunden		0,11

VII. Baukostenzuschuss

Bei einem Baukostenzuschuss handelt es sich um eine einmalige Zahlung, welche für den Ausbau des Netzes für die Herstellung oder Verstärkung eines Netzanschlusses erhoben wird. Der Baukostenzuschuss ist abhängig von der bestellten Anschlussleistung und ist vom Anschlussnehmer zu entrichten.

Spannungsebene		€/kW
Niederspannung*	Haushalt	88,00
	Gewerbe	102,00
Mittelspannung		156,85

* gemäß Niederspannungsanschlussverordnung wird lediglich der 30 kW übersteigende Leistungsanteil berechnet

Die dargestellten Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.